

36 C [REDACTED]



Zugestellt am
an Kläger-Vertr.: 07.06.17
an Beklagten-Vertr.: 06.06.17

[REDACTED]
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Mönchengladbach,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Viersen

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den Vorstand, bestehend aus [REDACTED] (Sprecher), [REDACTED]
[REDACTED], ebendort, dortiges
Zeichen: [REDACTED]

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mönchengladbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 31. Mai 2017 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber der [REDACTED]
[REDACTED] Gutachter GmbH, [REDACTED]
[REDACTED] von der Verpflichtung zur Zahlung restlicher 101,81 EUR auf de-
ren Rechnung vom 23. September 2013 mit der Nummer [REDACTED]
freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

– Von der Abfassung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen. –

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Freistellungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG, §§ 1, 3 PfIVG zu.

Dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte dem Klä-
ger zum vollen Ersatz der diesem infolge des Verkehrsunfalls vom 19. September
2013 entstandenen Schäden verpflichtet ist.

Zwischen den Parteien ist auch unstreitig, dass die Beklagte zur Zahlung der Kosten
für die Erstellung des Schadensgutachtens verpflichtet ist, soweit diese im Rahmen
einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gehören die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichen- den Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (BGH, U. v. 19.07.2016, VI ZR 491/15, r+s 2017, 108, 109 f., m.w.N.).

Vorliegend war es erforderlich und zweckmäßig, die Reparaturkosten durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen, denn an dem Personenkraftwagen des Klägers mit dem Kennzeichen [REDACTED] war offensichtlich ein erheblicher Schaden eingetreten. Laut dem Gutachten der [REDACTED] Gutachter GmbH vom 23. September 2013 sollen sich die Reparaturkosten auf mehr als 12 000,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer belaufen. Die Beklagte bezweifelt auch nicht, dass es erforderlich und zweckmäßig gewesen sei, ein Schadensgutachten einzuholen. Sie hat vielmehr Gutachterkosten in Höhe von 817,00 EUR bezahlt.

Da sie ihre bestrittene Behauptung, wonach nur Gutachterkosten in Höhe von 817,00 EUR erforderlich gewesen seien, nicht hat beweisen können, ist die Beklagte verpflichtet, auch den Differenzbetrag zu der Rechnungssumme von 918,81 EUR in Höhe von 101,81 EUR noch zu bezahlen.

Den Geschädigten trifft zwar grundsätzlich die Darlegungslast hinsichtlich des zur (Wieder-) Herstellung des ohne den Eintritt des zum Schadensersatz verpflichtenden Umstandes bestehenden Zustandes im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Allerdings genügt der Geschädigte dieser Darlegungslast regelmäßig durch Vorlage der Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen (BGH, U. v. 19.07.2016, VI ZR 491/15, r+s 2017, 108, 109).

Da die Beklagte die Erforderlichkeit, Gutachterkosten in Höhe von 918,81 EUR aufzuwenden, nicht pauschal, sondern substantiiert bestritten hat, war der Frage, wel-

cher Kostenaufwand für die undstreitig erforderliche und zweckmäßige Begutachtung erforderlich war, durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären.

Den für die Begutachtung erforderlichen Geldbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB schätzt das Gericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Merdausl vom 20. März 2017 gemäß § 287 Abs. 1 ZPO auf 967,09 EUR.

Die Einwendungen der Beklagten gegen dieses Gutachten und die von dem Sachverständigen angewendete Methodik greifen nicht durch. Der Sachverständige hat, seinem Auftrag entsprechend, Erkundigungen bei seinen in der näheren Umgebung ansässigen Kollegen über die von diesen verlangten Entgelte eingeholt und aus den auf diese Weise erlangten Angaben das arithmetische Mittel gebildet. Genau dies sollte der Sachverständige tun.

Die Beklagte weist zwar zutreffend darauf hin, dass der unmittelbare Ansatzpunkt für die Bemessung der Höhe ihrer Ersatzverpflichtung nicht die werkvertragliche Regelung des § 632 Abs. 2 BGB über die übliche Vergütung, sondern die Regelung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB über den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag ist. Dabei berücksichtigt die Beklagte allerdings nicht, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet ist, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH, U. v. 19.07.2016, VI ZR 491/15, r+s 2017, 108, 109). Der Geschädigte darf daher einen beliebigen Gutachter aufsuchen und diesen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen, ohne zuvor Vergleichsangebote einzuholen oder mit dem Gutachter die Höhe der Vergütung auszuhandeln. Wenn sich der Geschädigte mit dem Gutachter nicht auf die Höhe einer Vergütung einigt, kann dieser gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung, aber auch nur diese, berechnen. Sofern sich das dem Geschädigten von dem Gutachter in Rechnung gestellte Entgelt im Rahmen des Üblichen hält, muss die zum Schadensersatz verpflichtete Person dieses bezahlen. Insofern ist die übliche Vergütung dann, wenn der Geschädigte den Ersatz oder, wie hier, die Freistellung von tatsächlich angefallenen Gutachterkosten verlangt, indirekt durchaus für die Bemessung der Höhe der Verpflichtung zum Schadensersatz von Bedeutung.

Der Anspruch des Klägers auf Freistellung von der ihm gegenüber der [REDACTED] Gutachter GmbH obliegenden Verpflichtung zur Zahlung restlicher 101,81 EUR ist auch durchsetzbar. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift nicht durch.

Der gegen die Beklagte gerichtete Anspruch aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG, §§ 1, 3 PfIVG unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Diese Frist beträgt drei Jahre und beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Verjährungsfrist begann daher mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 zu laufen und wäre erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 2016 verstrichen, wenn sie nicht zuvor gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die am 23. Dezember 2016 erfolgte Zustellung der Klageschrift gehemmt worden wäre.

Darauf, ob der gegen den Kläger gerichtete Anspruch der [REDACTED] Gutachter GmbH auf Zahlung der restlichen Vergütung in Höhe von 101,81 EUR verjährt ist oder nicht, kommt es nicht an. Abgesehen davon, dass die Beklagte nicht für die RDG Ring Deutscher Gutachter GmbH die Einrede der Verjährung erheben kann, ist es dem Kläger unbenommen, eine verjährte Forderung zu erfüllen. Auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 4. Januar 2017 (Bl. 73 d.A.) wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zu der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 101,81 EUR festgesetzt.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jede Partei und deren Streithelfer zulässig, die oder der durch dieses Urteil rechtlich beschwert ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder wenn das Amtsgericht die Berufung in dem Urteil zugelassen hat. Die Berufungsschrift muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach, eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Der Berufungskläger muss die Berufung begründen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes für die Gerichtsgebühren kann von jedem, der hierdurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird, selbstständig mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder wenn das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach, eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor dem Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss die Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder der formlosen Mitteilung der Entscheidung über die Festsetzung des Wertes für die Gerichtsgebühren bei dem Amtsgericht Mönchengladbach eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt die Entscheidung mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle/Rechtsantragsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist allerdings der Eingang der Beschwerde bei dem Amtsgericht Mönchengladbach.

Die Gerichtssprache ist deutsch.

[Redacted]

Ausgefertigt

[Redacted]



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung wurde der Beklagten z. Hd. [Redacted] am [Redacted] zugestellt.

Mönchengladbach,

09. JUNI 2017



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

